



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 15. Juni 2024

Nr. 24

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Stephan Springer) S. 241 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Marc Pollmüller) S. 241 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Jens Schulze) S. 241 – Anzeige der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, - Standort: Essener Str. 244, in 44793 Bochum zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 242

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Erteilung des Vorbescheides – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 3 Windkraftanlagen in der Stadt Bad Laasphe S. 242 – Erteilung eines Vorbescheides – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und

9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides S. 244 – Erteilung eines Vorbescheides – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides S. 246 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Fa. Alterric Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem – Erteilung einer Genehmigung S. 248 Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S. 250 – Antrag der Fa. SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) S. 250 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 250 Bekanntmachung über die Sitzung des Zweckverbands der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 251 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 251 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 251 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 251 + S. 252

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 252

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

321. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Stephan Springer)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.06.2024
66.26.57-08.360-2024-1

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird Herr Stephan Springer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 07 bestellt. Der Kehrbezirk Unna 07 umfasst die Fröndberger Stadtteile Frömern, Bausenhagen, Stentrop, Bentrop, Frohnhausen, Warmen, Neimen, Westik, sowie den Ortsteil Hohenheide.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 241

322. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Marc Pollmüller)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.06.2024
66.26.57-08.361-2024-1

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wird Herr Marc Pollmüller für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 14 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Hattingen-Zentrum mit dem Industriegebiet Holthausen.

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 241

323. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Jens Schulze)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.06.2024
66.26.57-08.359-2024-1

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird Herr Jens Schulze für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 15 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Hamm-Innenstadt, mit dem südlichen und östlichen Bereich sowie Hamm Ostwennemar.

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 241

324. Anzeige der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg, - Standort: Essener Str. 244, in 44793 Bochum zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15.06.2024
900-9000294-0350/AAA-0001

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma **thyssenkrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg**, hat mit Datum vom 14.05.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Abfallsammelstelle) auf Ihrem Grundstück in **44793 Bochum, Essener Str. 244, Gemarkung Hamme, Flur 4, Flurstück 2049** angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Erweiterung Abfallschlüsselkatalog
2. Erhöhung Lagermenge nicht gefährliche Abfälle
3. Änderung Bezeichnung Betriebseinheit 5

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Schniedermeier

(165)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 242



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**325. - Erteilung des Vorbescheids -
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
Neunten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
i. V. m. 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines
immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides hin-
sichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen
im Zusammenhang mit der Errichtung und dem
Betrieb von 3 Windkraftanlagen
in der Stadt Bad Laasphe**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 15.06.2024
Der Landrat -
Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft -
70.1-970.0008/23/1.6.2

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7, 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma JUWI GmbH, Energie Allee 1 aus 55286 Wörrstadt mit Bescheid vom 31.05.2024 der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 3 Windkraftanlagen in der Stadt Bad Laasphe, WEA 04: Gemarkung: Feudingen, Flur: 10, Flurstück: 13, WEA 05: Gemarkung: Feudingen, Flur: 10, Flurstück: 13 und WEA 07: Gemarkung: Feudingen, Flur: 27, Flurstück: 2 erteilt wurde. *

* Die Antragstellerin hat bewusst die Nummerierung der WEA gewählt
Der verfügende Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

Der Errichtung und dem Betrieb

von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

**Fabrikat: Vestas Deutschland GmbH
Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr.
Nennleistung**

**Rotor-Durchmesser: 162 Meter
Nabenhöhe: 169 Meter
Gesamthöhe: 250 Meter**

im Außenbereich in 57334 Bad Laasphe, WEA 04: Gemarkung: Feudingen, Flur: 10, Flurstück: 13, WEA 05: Gemarkung: Feudingen, Flur: 10, Flurstück: 13 und WEA 07: Gemarkung: Feudingen, Flur: 27, Flurstück: 2*

* Die Antragstellerin hat bewusst die Nummerierung der WEA gewählt an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/UTM-32N:
WEA 04	Ost: 450919 Nord: 5641834
WEA 05	Ost: 451215 Nord: 5641464
WEA 07	Ost: 452019 Nord: 5641250

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art im Umfang der zur Prüfung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen und unter den im folgenden Abschnitt D aufgeführten Rahmenbedingungen erteilt.

Die feststellende Wirkung des Vorbescheides umfasst folgende Aspekte:

1. die Prüfung im Hinblick darauf, ob dem Vorhaben bei Beachtung des § 245e Abs. 4 BauGB Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Bad Laasphe im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB entgegenstehen;
2. die Prüfung, ob dem Vorhaben Belange gemäß § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB (schädliche Umwelteinwirkungen) im Hinblick auf gegebenenfalls unzulässige oder zumindest ertragsvermindernde Turbu-

lenzen von Windenergieanlagen untereinander entgegenstehen? Gemeint sind Turbulenzen der drei hier antragsgegenständlichen Anlagen untereinander, der hier antragsgegenständlichen drei Windenergieanlagen im Verhältnis zu den gesondert beantragten zwei Windenergieanlagen und im Verhältnis zu etwaigen Windenergieanlagen anderer Betreiber in der Umgebung;

3. die Prüfung, ob dem Vorhaben Belange der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen gem. § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 8 entgegenstehen (Zivile und militärische Luftfahrt);
4. die Prüfung, ob dem Vorhaben Belange des Schutzes vor schädlichen Schallimmissionen bzw. Schattenwurfimmissionen im Sinne des § 35 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB entgegenstehen;

mit Erteilung dieses Vorbescheids erfolgt zugleich die Ersetzung des versagten gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Bad Laasphe gemäß § 36 Abs. 1, Abs. 2 S. 3 BauGB;

Des Weiteren enthält der Vorbescheid u.a. folgende Hinweise

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Die **feststellende Wirkung** dieses Vorbescheides dergestalt, dass dem in den eingereichten Unterlagen dargestellten Vorhaben Bedenken grundsätzlicher Art **nicht entgegenstehen**, gilt **ausschließlich** in Bezug auf die Ihrerseits beantragten und auf diese beschränkten Genehmigungsvoraussetzungen (siehe unter Abschnitt B. Nrn. 1 – 5 dieses Vorbescheides) unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Nrn 2, 4 bis 7 BauGB, insbesondere der naturschutzfachlichen und bauordnungsrechtlichen Belange, da auf der Basis der vorgelegten Antragsunterlagen eine **abschließende Prüfung** ausschließlich hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Anlagen in Bezug auf die zur Prüfung gestellten Genehmigungsvoraussetzungen möglich war.

Dieser Vorbescheid ergeht insoweit unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.

Mit diesem Vorbescheid wird in Bezug auf nicht vom Prüfungsumfang erfassten Genehmigungsvoraussetzungen lediglich festgestellt, dass unter Bezugnahme auf die Regelungen der §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 4 der 9. BImSchV aufgrund der **zurzeit** der Genehmigungsbehörde vorliegenden Informationen die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der **gesamten Anlage** vorliegen. Dies bedeutet, dass sich in einem späteren VollGenehmigungsverfahren hinsichtlich solcher Aspekte, die **nicht** mit diesem Vorbescheid als grundsätzlich einer Genehmigung nicht entgegenstehend festgestellt werden, durchaus ergeben kann, dass **zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung** über den Voll-Antrag nach BImSchG – u.a. auch durch Rechtsänderung – andere als die jetzt festgestellten Aspekte der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen können. Insoweit gehen alle diesbezüglichen Risiken, die sich aus der Begrenzung des Prüfungs- und Feststellungsumfangs

dieses Vorbescheides durch Sie ergeben und an die die diesen Bescheid erlassende Behörde gebunden ist, zu Lasten des Antragstellers eines eventuellen späteren Voll-Genehmigungsverfahrens.

3. Bei der Erteilung der endgültigen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG wird die jetzt erhobene Verwaltungsgebühr zu 1/10 auf die nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung entstehende Gebühr angerechnet.
4. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die vorgenannte Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

Gemäß § 10 Abs. 8 S. 2 Halbsatz 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass der Vorbescheid Auflagen enthält.

Der Vorbescheid vom 31.05.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab **Montag, den 17.06.2024 bis einschließlich Montag, den 01.07.2024**, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Dominik Weber, Tel: 0271 – 3332066 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bear-

beitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewährt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der

Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewährt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. A. Jung

(1152)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 242

326. – Erteilung eines Vorbescheides – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 15.06.2024
Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0011/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:

WEA 10: Gemarkung Bad Berleburg, Flur 19,
Flurstück 4

WEA 11: Gemarkung Bad Berleburg, Flur 18,
Flurstück 70

WEA 12: Gemarkung Arfeld, Flur 1, Flurstück 37

WEA 13: Gemarkung Arfeld, Flur 1, Flurstück 45

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg,

wird auf Antrag vom 08.04.2024 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnli-

che Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BIm-SchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb

von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS
Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr.
Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 162 Meter
Gesamthöhe: 250 Meter
(Nabenhöhe 169 Meter)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagennummer	Standort			Koordinaten in
	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM
WEA10	Bad Berleburg	19	4	Ost 459028 Nord 5654300
WEA11	Bad Berleburg	18	70	Ost 460101 Nord 5654745
WEA12	Arfeld	1	37	Ost 461117 Nord 5654027
WEA13	Arfeld	1	45	Ost 461204 Nord 5654739

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg widerspricht.

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BIm-SchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 17.06.2024 bis einschließlich

Montag, den 01.07.2024

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter immissions-schutz@kreisswi.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz

1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Obergerverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Obergerverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Obergerverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dominik Weber

(933)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 244

327. – Erteilung eines Vorbescheides – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 15.06.2024

Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0013/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:
WEA 01: Gemarkung Beddelhausen, Flur 1, Flurstück 62
WEA 02: Gemarkung Beddelhausen, Flur 1, Flurstück 53
WEA 03: Gemarkung Elsoff, Flur 11, Flurstück 76
WEA 04: Gemarkung Elsoff, Flur 12, Flurstück 90

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg,

wird auf Antrag vom 08.04.2024 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtet S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb

von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS
Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr.
Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 162 Meter
Gesamthöhe: 250 Meter
(Nabenhöhe 169 Meter)

im Außenbereich in 57319 Bad Berleburg an den Standorten mit folgenden Koordinaten

Anlagennummer	Standort			Koordinaten in ETRS89/UTM
	Gemarkung	Flur	Flurstück	
WEA01	Beddelhausen	1	62	Ost 465210 Nord 5650890
WEA02	Beddelhausen	1	53	Ost 464754 Nord 5651096
WEA03	Elsoff	11	76	Ost 464856 Nord 5651437
WEA04	Elsoff	12	90	Ost 464579 Nord 5651687

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Bad Berleburg widerspricht.

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 17.06.2024 bis einschließlich Montag, den 01.07.2024

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter immissions-schutz@kreissiw.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbeziehung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dominik Weber

(920) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 246

328. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Fa. Alterric Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem -Erteilung einer Genehmigung-

Kreis Olpe Olpe, 21.05.2024
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 1995

Der Landrat des Kreises Olpe hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Fa. Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich auf den Antrag vom 20.08.2020 hin die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem im Bereich des Ortsteils Heinsberg auf den folgenden Grundstücken erteilt:

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	WEA 8	Heinsberg	12	85, 86, 87, 88, 89
2	WEA 9	Heinsberg	12	89, 77, 78
3	WEA 10	Heinsberg	12	77, 76, 75
4	WEA 11	Heinsberg	3	145, 70, 111
5	WEA 12	Heinsberg	3	104, 70, 109, 110
6	WEA 13	Heinsberg	11	50, 51, 52, 53, 54, 55
7	WEA 14	Heinsberg	11	40, 41, 42, 44, 45
8	WEA 16	Heinsberg	11	32, 35, 36
9	WEA 17	Heinsberg	1	43

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von neun Windenergieanlagen (WEA-Nr. 1-9). Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt.

Leistungs- und Standortdaten der Anlagen:

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe	Rechtswert ¹	Hochwert ²
1	Enercon E-138 EP	3.500 kW	199,15m	441661	5651408
2	Enercon E-138 EP	3.500 kW	199,15m	441886	5651736
3	Enercon E-138 EP	3.500 kW	199,15m	441922	5652152
4	Enercon E-138 EP	3.500 kW	199,15m	442268	5652524
5	Enercon E-138 EP	3.500 kW	199,15m	442402	5652848
6	Enercon E-138 EP	3.500 kW	199,15m	442589	5652243
7	Enercon E-138 EP	3.500 kW	199,15m	443194	5652554
8	Enercon E-138 EP	3.500 kW	179,09m	443323	5653260
9	Enercon E-138 EP	3.500 kW	199,15m	444659	5652547

¹ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32) ²ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Bürgerschaft für Rückbaukosten gemäß Windenergieerlass NRW
- Ersatzgeld als Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Das gemeindliche Einvernehmen wurde gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zum Bodenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall, zur Turbulenzbelastung sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid, der Änderungs- und Klarstellungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sowie die gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens liegen in der Zeit vom 17.06.2024 bis zum 01.07.2024

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Kirchhundem, Der Bürgermeister, Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem, Fachbereich 3 (Gemeindeentwicklung, Bauen), Zimmer 307, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr
2. Genehmigungsbehörde: Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.019, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Weitere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Bekanntmachung und Genehmigung im oben genannten Zeitraum einzusehen unter der Adresse <https://notfallseite.sit.nrw/kreisolpe/Bekanntmachungen>.

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung (uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bis zum Ablauf der Widerspruchs- oder Klagefrist kann der Genehmigungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftliche oder elektronisch beim Kreis Olpe, Der Landrat, Untere Umweltschutzbehörde, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe angefordert werden (E-Mail: umwelt@kreis-olpe.org).

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).

In Vertretung
gez. (Scharfenbaum)

Gemäß § 27 a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <https://notfallseite.sit.nrw/kreisolpe/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(803) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 248

329. Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Antrag der Fa. SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Kreis Olpe
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
663 0113 1997

Olpe, 21.05.2024

Die Fa. SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragte am 28.12.2023 eine Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Repowering von zwei Windenergieanlagen.

Es ist hiernach beabsichtigt, zwei von drei bereits bestehenden Windenergieanlagen zu repowern. Mit dem Begriff „repowern“ ist das Ersetzen von älteren Anlagen durch neuere Anlagen gemeint. Im vorliegenden Fall soll dies durch den Rückbau von zwei der drei bestehenden Anlagen und der Errichtung von zwei Windenergieanlagen erfolgen. Die dritte Anlage soll weiter betrieben werden. Das Errichtungsgebiet liegt nördlich und nord-östlich der Ortschaft Olpe-Rehringhausen inmitten des Gebietes der Stadt Olpe.

Bei den neu zu errichtenden Anlagen handelt es sich um zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP 5 mit einer Nabenhöhe von 162 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW. Die Gesamthöhe liegt bei 249,5 m, der Rotordurchmesser liegt bei 175 m.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung erfolgte nach den Bestimmungen der Nummern 1. und 2. der Anlage 3 zum UVPG. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

In Vertretung
gez. Scharfenbaum
(Kreisdirektor)

Gem. § 27 a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(312) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 250

330. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Personennahverkehr Siegen, 07.06.2024
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 19. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Mittwoch, 19.06.2024 um 18:00 Uhr
im Kreishaus des Kreises Olpe
Großer Sitzungssaal
Westfälische Str. 75, 57642 Olpe**

mit folgender Tagesordnung statt:

I. Nicht öffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten
2. NWL-Vorlage „Eckpunkte der strukturellen Weiterentwicklung des NWL“
3. NWL-Vorlage „Sachstand eurobahn“
4. NWL-Vorlage „Strompreisindexierung: - Auswirkungen, Umstellung, Indexzu-sammenstellung“
5. Anfragen und Mitteilungen

II. Öffentlicher Teil

6. Bericht der Geschäftsstelle
7. Bericht des NWL
8. Jahresabschluss ZWS zum 31.12.2021
9. Marketingprogramm ZWS 2024
10. Jahresplanung ZWS 2024
11. Haushalt ZWS 2024
12. Zusammenführung der Fahrgastinformationssysteme

13. Ertüchtigung Haltestellenausstattung (Umsetzung der Mängelanalyse zum Haltestellenkataster)
14. Umsetzung „Automatisches Fahrgastzählsystem (AFZS)“ - Ausstattung von Fahrzeugen der Verkehrsunternehmen
15. NWL-Vorlage „Sachstand Deutschlandticket“
16. NWL-Vorlage „§ 12 ÖPNVG NRW - Förderung Jahresprogramm 2025“
17. NWL-Vorlage „Jahresfahrplan 2025“
18. NWL-Vorlage „Robuster Fahrplan“
19. Anfragen und Mitteilungen

Zeit und Ort der Zweckverbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Versammlung

(211) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 250

331. Bekanntmachung über die Sitzung des Zweckverbands der Sparkasse Hellweg-Lippe

Zweckverband Lippstadt, 07.06.2024
der Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welver und Wickede (Ruhr) gibt bekannt, dass die Zweckverbandsversammlung am

26. Juni 2024 um 16.00 Uhr

in der Sparkasse Hellweg-Lippe, **Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Hellweg-Lippe 2023
3. Jahresabschluss 2023 und Entlastung der Organe der Sparkasse Hellweg-Lippe gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2023 gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW
5. Geschäftsführung der S-Projekt SoestWerl GmbH
6. Stellungnahme der Zweckverbandsversammlung zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt betreffend den Zweckverband der Sparkasse SoestWerl
7. Stellungnahme der Zweckverbandsversammlung zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt betreffend den Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte
8. **Nicht öffentlich:** Personalangelegenheiten
9. Verschiedenes

gez. Hendrik Hennebühl

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

(172) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 251

332. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 925 549 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29.05.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 251

333. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 085 951 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 29.05.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 251

334. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 539 508 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 31.05.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 251

335. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 350 536 603 ist am 20.02.2024 aufgeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 03.06.2024

Sparkasse Hellweg-Lippe

gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 251

336. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgende Sparbücher mit der Kontonummer 363 160 656 und 363 186 420 auf. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Spar-

kassenbücher geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.
Herne, 03.06.2024

Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 251

337. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparbuch mit der Kontonummer 363 162 546 auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 03.06.2024

Herner Sparkasse
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 252

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Schutzengelkinderheim GmbH Hagen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1135, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Heinrich Schunck, Riemerschmidtstr. 21, 58093 Hagen.

(36)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/